

1. wo nachweislich Kohle vorkommt:
  - a) Steinkohle,
  - b) Braunkohle;
2. wo der Abbau von Kohle erfolgt ist und zurzeit erfolgt:
  - a) Privatwerke,
  - b) Staatswerke;
3. wo die Errichtung neuer Werke geplant ist:
  - a) seitens des Staates,
  - b) seitens Privater;

die andere vom Abgeordneten Krauße mit folgendem Wortlaut:

1. Warum hat die Königliche Staatsregierung sich nicht das Vorkaufsrecht der noch vorhandenen Kohlenfelder, gleichviel ob diese sich im Betriebe befinden oder nicht, im vorliegenden Gesetzentwurf gesichert?
2. Welchen Umfang haben die gegenwärtig in Sachsen im Förderbetrieb befindlichen Privat-Stein- und Braunkohlenwerke?
3. Welchen Umfang haben die gegenwärtig in Sachsen noch vorhandenen nicht aufgeschlossenen im Privatbesitz befindlichen Stein- und Braunkohlenfelder?
4. Welche Größe und Abbaumöglichkeit haben die gegenwärtig im Staatsbesitz befindlichen und für den Staat noch weiter vorgesehenen Kohlenfelder?
5. Welche Stellung nimmt die Königliche Staatsregierung zur Frage des Ankaufs im Betrieb befindlicher Privat-Stein- und Braunkohlenfelder ein?
6. Was versteht die Königliche Staatsregierung unter dem Beginn des Abteufens eines Kohlenbergwerkes sowie unter planmäßiger Abdeckung eines Flözes?

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Philipp und des Abgeordneten Krauße (zu den Punkten 2 bis 5) übersandte die Königliche Staatsregierung eine Anzahl Karten, die im Beratungszimmer aufgelegt wurden; sie gab zu ihnen während der Verhandlung bei den gegebenen Gelegenheiten mündliche Auskunft.

Zu Punkt 1 der Anfrage Krauße erklärte die Königliche Staatsregierung weiter:

„Bei dieser Anfrage soll es nach ihrem Inhalt nicht darauf ankommen, ob sich die Kohlenfelder im Betriebe befinden oder nicht. Anscheinend liegt dieser Auffassung die Vorschrift des Artikel I § 1 d des Anhaltischen Gesetzes, betreffend die Abänderung des Berggesetzes, vom 9. April 1917, zugrunde, wonach „hinsichtlich der Braunkohlenfelder und der Braunkohlenbergwerke, gleichviel, ob diese sich im Betriebe befinden oder nicht, dem Staate in Veräußerungsfällen ein Vorkaufsrecht zusteht“.

Was die nicht im Betriebe befindlichen Kohlenfelder anlangt, so liegen die Verhältnisse in Sachsen anders, als in Anhalt. In Anhalt bestand bis zum Erlasse des genannten Gesetzes für Kohle die Bergbaufreiheit. Das bezeichnete Gesetz hob für die Braunkohle die Bergbaufreiheit zugunsten des staatlichen Bergbaurechts auf, ließ aber hierbei (Art. I § 1 c) das „auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbene Bergwerkseigentum“, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich das Grubenfeld bereits im Betriebe befand oder nicht, bestehen. Das Bergbaurecht auf Braunkohle verblieb hiernach zunächst dem seither Berechtigten, auch wenn er das Grubenfeld noch nicht in Betrieb genommen hatte. Wollte sich also der Anhaltische Staat die noch nicht in Betrieb genommenen,